

Gebührensatzung der Stadt Wittingen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen in folgenden Ortschaften:
 - a) Boitzenhagen,
 - b) Darrigsdorf,
 - c) Hagen für Ortschaften Hagen und Mahnburg,
 - d) Wunderbüttel,
 - e) Zasenbeck,
 - f) Vorhop.
- (2) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist gebührenfrei für Vorstandssitzungen, Übungstreffen und Mitgliederversammlungen aller Vereine und Verbände mit Sitz in der Stadt Wittingen sowie für Jugend- und kirchliche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Für jeden örtlichen Verein oder Verband aus dem Bereich der Ortschaften nach § 1 sind geschlossene Veranstaltungen (ohne Erheben von Eintrittsgeld) in der betreffenden Dorfgemeinschaftseinrichtung gebührenfrei.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach § 1, Abs. 1, Buchstabe a) bis e) (ohne Vorhop) betragen einschließlich Energiekosten:

1.1	Für eine Ganztagsveranstaltung	144,-- DM/73,-- Euro
1.2	Für eine Halbtagsveranstaltung (bis 5 Stunden)	86,-- DM/44,-- Euro
1.3	Für eine Abendveranstaltung (ab 18.00 Uhr)	115,-- DM/59,-- Euro
1.4	Für einen Vorbereitungstag zusätzlich	72,-- DM/37,-- Euro
1.5	Für die Küchenbenutzung zusätzlich	86,-- DM/59,-- Euro

- 1.6 Für die Benutzung des vorhandenen Küchengeräts zusätzlich
komplett 60,-- DM/31,-- Euro
teilweise (Kaffeegerät) 36,-- DM/18,-- Euro
- (2) Die Dorfgemeinschaftseinrichtung Vorhop nach § 1, Abs. 1, Buchstabe f) ist von der Stadt verpachtet und nur über den Pächter zu nutzen.
- (3) Für das Verleihen von Gestühl außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, aber nur innerhalb der in § 1 genannten Ortschaften, werden erhoben je Tag und Stück
- | | |
|----------|-------------------|
| je Stuhl | 1,-- DM/0,50 Euro |
| je Tisch | 2,-- DM/1,00 Euro |
- (4) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen für gewerbliche Zwecke (öffentliche Veranstaltungen) wird das doppelte der Gebühr nach Absatz 1) erhoben.
- (5) Daneben ist die Dorfgemeinschaftseinrichtung und das evtl. benutzte Geschirr nach der Benutzung zu reinigen und es sind die Kosten für eventuelle Schäden, besondere Verunreinigungen, Fehlgeschirr usw. besonders zu entrichten.
- (6) Die Gebühr kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Anmeldung der Veranstaltung durch besonderen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (2) Vor der Zusage kann eine Vorausleistung von 90 % der festzusetzenden Gebühr erhoben werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Euro-Beträge gelten ab 1. Januar 2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 14.10.1993 mit der Änderung vom 09.07.1998 außer Kraft.

Wittingen, den 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Schulze)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt Gifhorn – Nr. 13 – vom 13.12.2000, Seite 586